

Selbstwerbeordnung der Gemeinde Möllenhagen für gemeindlichen Wald

Für bestimmte Holzerzeugnisse, sowie für Nebennutzungen wird von der Gemeinde Möllenhagen nachstehende Ordnung erlassen:

Grundsätze: Holzerzeugnisse und Nebennutzungen aus den gemeindeeigenen Waldflächen, die schwer absetzbar oder deren Nutzung für die Gemeinde Möllenhagen unrentabel sind, können von Selbstwerbern gegen Entgelt erworben werden.

Der Selbstwerber wird durch den festgelegten Waldbeauftragten der Gemeinde eingewiesen und über Verhaltensweisen im Gemeindewald sowie über mögliche Unfallgefahren hingewiesen.

Die Selbstwerbung hat so zu erfolgen, dass Schäden am Wald, insbesondere an Verjüngungen und Abfuhrwegen vermieden werden. Schlagreisig auf Wegen und Rückeschneisen ist durch den Selbstwerber nach entsprechender Einweisung zu beseitigen. Selbst verursachte Schäden hat der Selbstwerber auf eigene Kosten in einem angemessenen Zeitraum zu beseitigen.

Der Selbstwerber hat die erworbenen Sortimente so aufzubereiten, dass ein Aufmaß an der jeweiligen Teilfläche möglich ist. Die Beendigung der Selbstwerbung ist dem zuständigen Waldbeauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.


Die Abfuhr der erworbenen Sortimente darf erst nach erteilter Abfuhrgenehmigung durch den zuständigen Waldbeauftragten der Gemeinde bzw. nach Bezahlung der Rechnung erfolgen.

Bis zur Bezahlung der Rechnung bleiben die entsprechenden Sortimente Eigentum der Gemeinde.

Zuständiger Waldbeauftragter
der Gemeinde Möllenhagen:

Jürgen Goldmann
Freidorfer Straße 4a
17219 Möllenhagen
OT Wendorf

Möllenhagen, 6. März 2003

Koch 
Bürgermeisterin